

A m t s b l a t t

15	Ausgegeben zu Olsberg am 25.11.2020	Jahrgang 2020
----	-------------------------------------	---------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2021
2	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Olsberg vom 19.11.2020
3	Bekanntmachung der Wahl der Ortsvorsteher der Stadt Olsberg
4	Bekanntmachung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg (Bereich Gewerbegebiet „Auf der Heide“ im Bereich „Hohler Morgen“), Stadtteil Gevelinghausen - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB -
5	Öffentliche Hinweisbekanntmachung auf die amtliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die öffentliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die gemeinsame Nutzung von Fachakten
6	Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichts 2019 der HochsauerlandEnergie GmbH

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: (02962) 982 0, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Sie finden es auch im Internet unter www.olsberg.de unter Rathaus / Amtsblatt.

Bekanntmachung

**Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg
für das Haushaltsjahr 2021**

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2021 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Zeit vom

**25.11.2020 bis einschließlich 16.12.2020
im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige bis einschließlich 15.12.2020 Einwendungen erheben. Die Einwendungen können bei der

Stadt Olsberg, Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,

schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Olsberg, den 17. November 2020

Der Bürgermeister



Fischer


Bekanntmachungsanordnung

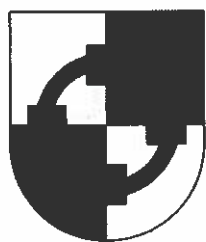
Die vom Rat der Stadt Olsberg am 19.11.2020 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 19.11.2020


(Fischer)



Kneipp-Heilbad Stadt Olsberg

Hauptsatzung

der Stadt Olsberg

vom

19.11.2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Entstehung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Banner, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Sitzungsgeld
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Öffentliche Bekanntmachung
- § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 15 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Olsberg vom 19.11.2020

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S.915.) hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 19.11.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1

Name, Entstehung, Gebiet

- (1) Die Stadt Olsberg wurde am 01.01.1975 gem. § 14 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 05.11.1974 (GV NW 1974 S. 1224) mit der früheren Stadt Bigge-Olsberg sowie den Gemeinden Antfeld, Assinghausen, Bruchhausen, Brunskappel, Elleringhausen, Elpe, Gevelinghausen, Helmeringhausen, Wiemeringhausen und Wolmeringhausen zu einer neuen Stadt zusammengeschlossen. In die neue Stadt wurden Gebietsteile aus den Gemeinden Nuttlar, Ostwig, Heringhausen, Ramsbeck, Altenbüren und Grimlinghausen eingegliedert. Darüber hinaus ist die Stadt Olsberg Rechtsnachfolgerin des seit dem 02.09.1826 bestehenden Amtes Bigge.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst ca. 11.738 ha.

§ 2

Wappen, Flagge, Banner, Siegel

- (1) Der Stadt Olsberg ist mit Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 10.03.1978 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge, eines Banners und eines Siegels verliehen worden.
- (2) Beschreibung des Wappens:
Quadiert von Gelb und Rot, darüber ein freistehender schwarzer Ring mit aufgelegten schwarzen Quadraten, die jeweils in der Mitte der anstoßenden Felder sitzen.

Die quadrierten Felder in Gelb und Rot wurden dem Wappen der früheren Gemeinde Bruns-kappel, jetzt Olsberg, entnommen. Gold und Rot waren die Farben der Vögte von Grafschaft, die ihren Sitz auf dem Gut Wildenberg in Bruns-kappel hatten. Der freistehende schwarze Ring mit den vier aufgelegten schwarzen Quadraten symbolisiert:

- a) die germanische Fliehburg auf dem Istenberg mit den vier Bruchhauser Steinen als bedeutsamste historische und landschaftliche Besonderheit der Stadt Olsberg,
- b) den kraftvollen Zusammenschluss der in den vier Tälern der Ruhr, der Neger, der Elpe und des Medebaches bzw. der Gierskopp gelegenen früher selbständigen Gemeinden zur Stadt Olsberg,
- c) der schwarze Ring das "O" für Olsberg.

(3) Beschreibung der Flagge:

Von Gelb zu Rot in 7 gleichbreiten Bahnen längsgestreift, im quadratischen gelben Flaggen-haupt der schwarze Ring des Stadtwappens.

(4) Beschreibung des Banners:

Von Gelb zu Rot in 7 gleichbreiten Bahnen längsgestreift, im quadratischen gelben Banner-haupt der schwarze Ring des Stadtwappens.

(5) Beschreibung des Siegels:

Es zeigt den Wappenschild der Stadt und führt oben die Umschrift "Stadt Olsberg", unten in kleinerer Type die Umschrift "Hochsauerlandkreis". Die Stadt Olsberg führt das ent-sprechende Dienstsiegel in drei unterschiedlichen Größen; diese Dienstsiegel gleichen in Form und Größe den dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegeln.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Ortschaften gebildet:

Antfeld
Assinghausen
Bigge
Bruchhausen
Brunskappel
Elleringhausen
Elpe/Heinrichsdorf
Gevelinghausen
Helmeringhausen
Olsberg
Wiemeringhausen
Wulmeringhausen

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher soll in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann die Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Die Ortsvorsteher führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (7) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden die in § 3 Absatz 1 genannten Ortschaftsbezeichnungen festgelegt. Die räumlichen Abgrenzungen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Der Umfang der Wochenarbeitszeit ist durch Einzelverfügung des Bürgermeisters festgelegt.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Aushänge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführen besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Olsberg fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Olsberg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Soweit der Rat nicht selber zuständig ist, überweist er die Anregungen oder Beschwerden an den zuständigen Ausschuss oder an den Bürgermeister zur Erledigung.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (6) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl, einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zum Einreichen der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,
 - a) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) wenn gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinem Antrag durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat der Stadt Olsberg führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Olsberg".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse, außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen, gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Art und Anzahl der Ausschüsse werden in der eigenständigen Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines mtl. Pauschalbetrages. Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten Fahrtkosten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,50 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Die Verdienstaufallpauschale für Selbstständige ist begrenzt auf die Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr
 - e) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannte pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - f) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - g) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den in § 3a Abs. 2 EntschVO genannten Betrag je Stunde überschreiten.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3

stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung.

- (6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 der EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
1. Ausschuss Planen und Bauen
 2. Ausschuss Ordnung und Soziales
 3. Ausschuss Bildung, Sport, Freizeit
 4. Betriebsausschuss
 5. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden;
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat;
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

§ 12

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Olsberg festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Olsberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Olsberg.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:
 - a) Antfeld
Dorfmitte
 - b) Assinghausen
Dorfmitte
 - c) Bigge
Rathaus
Jahnplatz
 - d) Olsberg
Hüttenstraße Ecke Bahnhofstraße
 - e) Bruchhausen
Dorfmitte
 - f) Brunskappel
Dorfmitte
 - g) Elleringhausen
Bushaltestelle Gasthof Körner
 - h) Elpe
Dorfmitte
 - i) Gevelinghausen
Dorfmitte
 - j) Helmeringhausen
Dorfmitte
 - k) Wiemeringhausen
Dorfmitte
 - l) Wulmeringhausen
Dorfplatz

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushanges sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Bigger Platz 6. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 14

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis der Fachbereichsleiter/innen oder das Arbeitsverhältnis der Fachbereichsleiter/innen betreffen. Diese Entscheidungen trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Näheres hierzu regelt die Gemeindeordnung (§ 73 Abs. 3 GO).

§ 15

Inkrafttreten


Die Hauptsatzung tritt zum 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 06.07.2017 außer Kraft.

Bekanntmachung

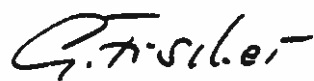
In der konstituierenden Ratssitzung der Stadt Olsberg am 05.11.2020 und in der Sitzung des Rates vom 19.11.2020 wurden die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt Olsberg neu gewählt.

Das Ergebnis der Wahl wird hiermit bekanntgegeben:

Antfeld	Aleff, Martin	Wiesengrund 18	59939 Olsberg
Assinghausen	Hanfland, Ingo	Strücker Weg 3	59939 Olsberg
Bigge	Fischer, Karl-Wilhelm	Friedrichstr. 7	59939 Olsberg
Bruchhausen	Rahmann, Gabriele	Am kleinen Berg 12a	59939 Olsberg
Brunskappel	Körner, Klaus-Peter	Negertalstr. 12	59939 Olsberg
Elpe und Heinrichsdorf	Kreutzmann, Frank	An der Brey 4	59939 Olsberg
Gevelinghausen	Becker, Michael	Sonnenhang 19	59939 Olsberg
Helmeringhausen	Henke, Winfried	Knappenbergstr. 1	59939 Olsberg
Olsberg	Bartmann, Sabine	Bahnhofstr. 34	59939 Olsberg
Wiemeringhausen	Schmidt, Hiltrud	Winterberger Str. 10	59939 Olsberg
Wulmeringhausen	Hanfland, Elmar	Zum Heleken 1	59939 Olsberg

Olsberg,  . November 2020

Der Bürgermeister



Fischer

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg (Bereich Gewerbegebiet „Auf der Heide“ im Bereich „Hohler Morgen“)

Stadtteil Gevelinghausen

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Gevelinghausen (Bereich Gewerbegebiet „Auf der Heide“ im Bereich „Hohler Morgen“) beschlossen.

Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes:	Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist in der Anlage dargestellt.
Inhalt der Änderung:	Der Änderungsbereich, der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, soll in „Gewerbliche Baufläche“ und „Grünfläche“ geändert werden.
Zeitraum der Planeinsichtnahme und Abgabe von Stellungnahmen:	Montag, den 30. November 2020 bis Dienstag, den 05. Januar 2021 im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg

Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus

Die Planeinsichtnahme der Entwürfe des geänderten Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht kann erfolgen während des o. g. Zeitraumes bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. Obergeschoss (OG) - Flurbereich zwischen dem Treppenhaus und dem Ratssaal-

vormittags:	Montag - Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr
	Freitag	7.30 - 13.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr

Über die allgemeinen Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich während der o. g. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Olsberg informiert werden.

Stellungnahmen zur Planung können bei der Stadtverwaltung Olsberg beispielsweise schriftlich, mündlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Hinweis über die Zugangsmöglichkeiten zum Rathaus während der Corona-Pandemie:

Die Einsicht der Planunterlagen im Rathaus kann ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter den folgenden Telefonnummern

- Zentrale: 02962/982-0
- Herr Vorderwülbecke: 02962/982-255
- Frau Rüther: 02962/982-283

oder per E-Mail an post@olsberg.de; stefan.vorderwuelbecke@olsberg.de oder marita.ruether@olsberg.de stattfinden.

Die zu dem Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln bei einem Besuch im Rathaus sind im Rahmen der Durchführung dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu beachten. Dies sind insbesondere: Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Einsichtnahme regelmäßig nur durch Einzelpersonen, Desinfektion der Hände beim Betreten des Gebäudes. Besucherinnen und Besucher werden gebeten, für den Zutritt die Klingel am linken Nebeneingang zum Rathaus zu nutzen.

Einsichtnahme der Planunterlagen über das Internet

Der Planentwurf und der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht können auf den Internetseiten der Stadt Olsberg unter dem Punkt „Rathaus - Bauen & Stadtentwicklung - Bauleitpläne im Verfahren“ unter dem link:

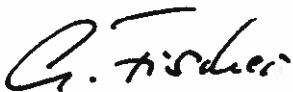
www.olsberg.de/_rathaus/wohnen_bauen/index.php

in dem vorgenannten Zeitraum vom 30.11.2020 bis 05.01.2021 eingesehen und Stellungnahmen online abgegeben werden.

Weiterhin sind die Unterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp.nrw.de zugänglich.

Olsberg, den *M*. November 2020

Der Bürgermeister

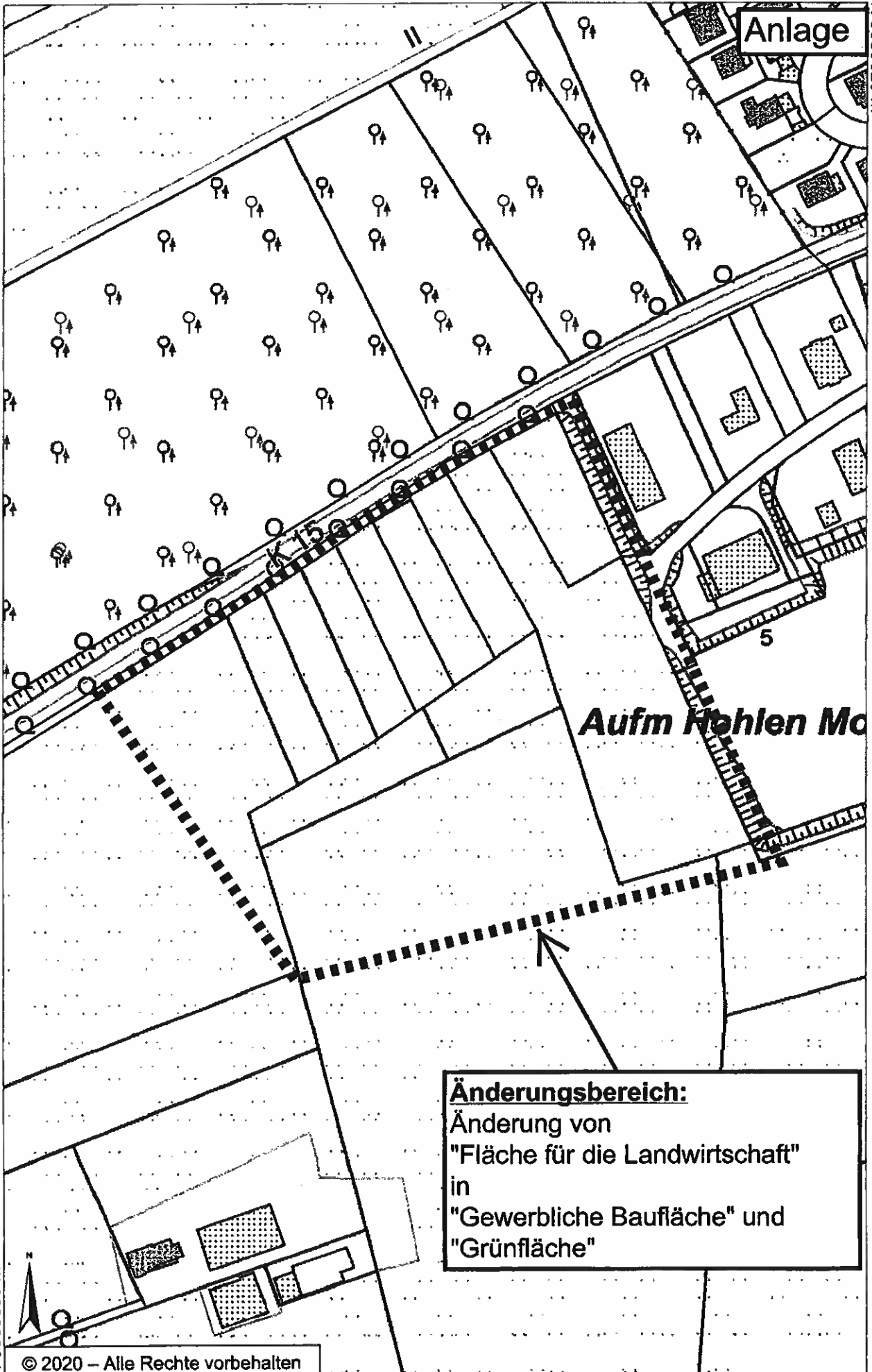


(Fischer)

E 461956 m

N 5689520 m

Anlage



Aufm Hohlen Mo

Änderungsbereich:
Änderung von
"Fläche für die Landwirtschaft"
in
"Gewerbliche Baufläche" und
"Grünfläche"

N 5688668 m

© 2020 – Alle Rechte vorbehalten

E 461546 m

Hinweisbekanntmachung

auf die amtliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die öffentliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis vertreten durch den Landrat und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vertreten durch die Bürgermeister über die gemeinsame Nutzung von Fachakten.

Gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.202) weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis vertreten durch den Landrat und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vertreten durch die Bürgermeister über die gemeinsame Nutzung von Fachakten vom 09.10.2020 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 45/2020 vom 07.11.2020, S. 494 bis 495, lfd. Nr. 699, öffentlich bekanntgemacht worden.

Olsberg, den *10* . November 2020

Der Bürgermeister

G. Fischer

(Fischer)

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2019 der HochsauerlandEnergie GmbH.

In der Gesellschafterversammlung der HochsauerlandEnergie GmbH am Donnerstag, den 17. September 2020, wurde auf Empfehlung des Aufsichtsrats der geprüfte Jahresabschluss 2019 festgestellt und dem geprüften Lagebericht 2019 zugestimmt. Sowohl dem Aufsichtsrat als auch den Geschäftsführern wurde Entlastung erteilt. Es wurde beschlossen, aus dem Bilanzgewinn 2019 (1.655.458,56 €) eine Ausschüttung in Höhe von 400.000,00 € an die Gesellschafter zu tätigen und den verbleibenden Rest auf neue Rechnung vorzutragen.

Bekanntmachung

Des Vermerks über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der HochsauerlandEnergie GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und

des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und
- führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt,

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Bielefeld, den 22. Juli 2020

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla Heidbrink
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichts 2019 der HochsauerlandEnergie GmbH

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und liegen in der Zeit vom 15. Januar 2021 bis zum 30. Januar 2021 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH, Auf'm Brinke 11 in 59872 Meschede öffentlich aus. Ansprechpartner ist Herr Udo Lang.